



Österreichischer Städtebund

16/SN-134/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird

Wien, am 26. Mai 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
030 - 488/88

Dr. Obzwarner

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Retrifft	GESETZENTWURF
Zi.	47 GE 9 88
Datum:	- 3. JUNI 1988
Verteilt.	10. JUNI 1988 <i>Dr. Pramböck</i>

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 29. April 1988,
Zahl 5.100/128-IV/6/88, vom Bundesministerium für
Inneres übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert
wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund,
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu über-
senden.

Dr. Pramböck

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

*Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird*

*Wien, am 26. Mai 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
030 - 488/88*

*An das
Bundesministerium für Inneres*

*Herrengasse 7
1010 Wien*

*Zu dem mit Note vom 29. April 1988, Zl. 5.100/128-IV/6/88,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, beehrt sich
der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme
abzugeben:*

*Gegen die Neufassung der Bestimmung des § 24 der National-
ratswahlordnung, die aufgrund der Entscheidung des Ver-
fassungsgerichtshofes erforderlich war, bestehen grund-
sätzlich keine Einwände.*

*Wird der Grundgedanke des Ausschlusses geistig Behinderter
vom Wahlrecht zumindest in jenen Fällen, wo aufgrund des
Geisteszustandes des Bürgers eine freie Entscheidung un-
denkbar ist, weiterverfolgt, müßten von Seite der Justiz
begleitende Maßnahmen gesetzt werden.*

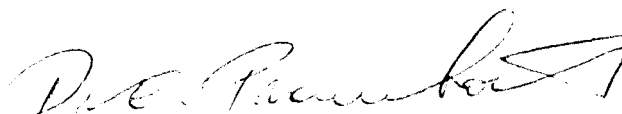
*Die derzeit ergangenen Bestellungen eines Sachwalters ent-
halten in keinem Fall die Bestimmung, daß mit der Be-
stellung des Sachwalters auch der Verlust des Wahlrechtes
verbunden ist. Auch wurde in vielen Fällen die nach
früherer Bestimmung erfolgte Entmündigung aufgehoben,
ohne daß ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt wurde.
Dies wurde damit begründet, daß die behinderte Person
keine Einkünfte und kein Vermögen besitzt und in einer*

- 2 -

Anstalt oder einem Heim untergebracht ist, wo für sie zur Gänze gesorgt wird. Sollte in allen diesen Fällen von Amts wegen, das heißt von Seite der Gerichte, eine Überprüfung und Verfügung, daß die Betroffenen vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen können, nicht erfolgen, wären alle diese Personen, auch wenn sie aufgrund ihres Geisteszustandes in einem Heim oder einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Es erhebt sich die Frage, ob dies Sinn der Novelle sein soll.

Die vorgesehene Regelung hätte die Wirkung, daß alle Wahlausschlüsse wegen mangelnder Handlungsfähigkeit zu überprüfen und bei Fehlen einer Feststellung der Wahlausschließung die betreffenden Personen in die Wählerverzeichnisse für künftige Wahlen aufzunehmen sind. Um diese Folge auszuschließen, wären die Pflugschaftsgerichte zu verhalten, eine Entscheidung über das Vorliegen eines Wahlausschließungsgrundes von Amts wegen oder auf Antrag einer Gemeinde zu treffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär